

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 527. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

**Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)
gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und
Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2021**

1. Anpassung der Nummer 4.3.7 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

1. Die Verwendung der Begriffe klein/groß, kleinflächig/großflächig, lokal/radikal und ausgedehnt bei operativen Eingriffen entspricht den Definitionen nach dem vom ~~Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information~~ **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)** herausgegebenen Schlüssel für Operationen und sonstige Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V: Länge: kleiner/größer 3 cm, Fläche: kleiner/größer 4 cm², lokal: bis 4 cm² oder bis zu 1 cm³, radikal und ausgedehnt: größer 4 cm² oder größer 1 cm³. Nicht anzuwenden ist der Begriff "klein" bei Eingriffen am Kopf und an den Händen.

2. Anpassung der Nummer 9 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM

9. Für den jeweiligen Eingriff qualifizierende Begriffe (z.B. lokale vs. radikale Exzision) gelten die Definitionen nach dem vom ~~Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information~~ **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)** herausgegebenen Schlüssel für Operationen und sonstige Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

3. Aufnahme einer neuen einundzwanzigsten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM

21. Voraussetzung für die Operationen nach den OPS-Kodes 5-536.4e, 5-536.4f, 5-536.4g, 5-536.4h ist die Dokumentation der horizontalen Defektbreite der Narbenhernie von 10 cm oder mehr mittels CT oder MRT.

4. Anpassung des Anhangs 2 zum EBM

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 an die Version 2021 des OPS angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die Neuaufnahme von OPS-Kodes in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 1 sowie die Streichung von OPS-Kodes aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 2.

Tabelle 1: neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 2: aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, bis zum 1. Januar 2024 zu überprüfen, wie häufig die zum 1. Januar 2021 neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommenen OPS-Kodes, in Zusammenhang mit der Versorgung von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von 10 cm oder mehr (OPS-Kodes 5-536.4 [e-h]), durch Belegärzte abgerechnet wurden.